

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1933

Nr. 107

Inhalt: Patentanwaltsgesetz. Vom 28. September 1933.....	669
Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 19. September 1933.....	678
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 28. September 1933.....	678
Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reklams. Vom 27. September 1933.....	679

Patentanwaltsgesetz. Vom 28. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Beim Reichspatentamt wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In diese werden auf ihren Antrag Personen eingetragen, die andere vor dem Reichspatentamt in Angelegenheiten seines Geschäftskreises für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen.

§ 2

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß §§ 4, 5 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inland wohnt;
2. wenn er nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt;
3. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
4. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
5. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Von der Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 kann der Reichsminister der Justiz in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Wird die Eintragung nach Abs. 2 Nr. 5 versagt, so ist ausschließlich Beschwerde nach den folgenden Bestimmungen zulässig. Sie ist innerhalb eines

Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Reichspatentamt anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 3

Die Eintragung kann Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nicht arischer Abstammung sind.

§ 4

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Abschlussprüfung bestanden, danach mindestens ein Jahr in praktischer technischer Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat, und zwar wenigstens achtzehn Monate bei einem deutschen Patentanwalt und sechs Monate beim Reichspatentamt.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Ausland kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 5) als ausreichend anerkannt werden. Die Abschlussprüfung (Abs. 1) muß auch in diesem Fall im Inland abgelegt werden.

§ 5

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu ihr darf nur zugelassen werden, wer die Bedingungen der §§ 2, 4 erfüllt und nicht nach § 3 von der Eintragung ausgeschlossen werden soll. Vor der

Zulassung zur Prüfung soll der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich; sie ist besonders auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in die Mitglieder des Reichspatentamts und Patentanwälte durch den Reichsminister der Justiz berufen werden; vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr erläßt der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Die Eintragung wird vom Reichspatentamt gelöscht,

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat;
4. wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
5. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Patentanwalts dauernd unfähig wird.

Vor der Löschung nach Nr. 3 bis 5 sind der beteiligte Patentanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer zu hören. Der Löschung nach Nr. 6 muß eine Entscheidung des Ehrengerichts vorausgehen. Der Antrag auf Erlass der Entscheidung ist vom Präsidenten des Reichspatentamts zu stellen. Für das Verfahren gelten die §§ 40 bis 45 entsprechend.

§ 7

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 8

Ein Patentanwalt kann für seine ständige Vertretung im Verkehr mit dem Reichspatentamt die Eintragung eines Vertreters in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Als Vertreter darf nur ein im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt

beschäftigter Anwärter auf die Patentanwaltschaft bestellt werden. Für die Eintragung gelten die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 entsprechend; doch genügt es, wenn der Einzutragende das dreißigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bei einem deutschen Patentanwalt ausgeübt hat. Die als Vertreter Eingetragenen unterliegen den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 6, 7, 11, 12, 37 bis 49 und 51.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 9

Auf Grund der Eintragung in die Liste ist der Patentanwalt befugt, in Sachen, die zum Geschäftskreis des Reichspatentamts gehören, andere für eigene Rechnung vor dem Reichspatentamt berufsmäßig zu vertreten. Dieselbe Befugnis steht außer den Patentanwälten nur den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten zu.

Anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Personen ist außer der berufsmäßigen Vertretung vor dem Reichspatentamt auch verboten, in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens für eigene Rechnung berufsmäßig Schriftsätze oder Beschreibungen, mögen sie für in- oder ausländische Behörden oder Schiedsgerichte bestimmt sein, für andere zu verfassen oder ihnen Auskünfte zu erteilen. Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten gilt diese Vorschrift nicht.

In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten, ebenso im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung § 157 Abs. 1, 2 gelten insoweit für Patentanwälte nicht.

§ 10

Als Vertreter im Sinn des Patentgesetzes § 12, des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern § 13 und des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen § 23 dürfen nur eingetragene Patentanwälte oder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte bestellt werden.

§ 11

Der Patentanwalt hat seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich in Ausübung des

Berufs wie auch sonst durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf erfordert. Hierzu wird er vom Präsidenten des Reichspatentamts durch Handschlag verpflichtet.

§ 12

Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist zu löschen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 die Versagung der Eintragung begründen. Hierüber wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts in einem ehrengerichtlichen Verfahren entschieden, für das die Vorschriften der §§ 39 bis 51 entsprechend gelten.

§ 13

Der Patentanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdiens bei ihm beschäftigten Anwärtern auf die Patentanwaltschaft Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen am Schluß der Ausbildung ein schriftliches Zeugnis über den Erfolg zu erteilen.

Dritter Abschnitt

Anwaltskammer

§ 14

Die in die Liste eingetragenen Patentanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Ort des Reichspatentamts.

§ 15

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf achtzehn erhöht werden.

§ 16

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind Mitglieder:

1. gegen die das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist,
2. gegen die im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Reichsmark erkannt ist; die Wählbarkeit ist in diesem Fall auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

Bei dem Wahlakt können abwesende Wähler durch bevollmächtigte Kammermitglieder vertreten werden.

§ 17

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, doch scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl. Die zum erstenmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

An Stelle eines Mitglieds, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist für deren Rest ein anderes Mitglied zu wählen.

Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der Mitglieder, die wegen der Erhöhung in den Vorstand neu eintreten, die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; dabei ist darauf zu achten, daß die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.

§ 18

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Kein Mitglied kann ohne Zustimmung des Vorstandes seinen Austritt aus dem Vorstand erklären.

§ 19

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 20

Das Ergebnis der Wahlen wird dem Reichsjustizminister angezeigt. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsjustizminister und wird vom Reichspatentamt auf Kosten der Kammer durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

§ 21

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel für den Aufwand, den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erfordern, und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der vom Vorstand zu legenden Rechnung.

§ 22

Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu

üben und die ehrengerichtliche Straf Gewalt zu handhaben;

2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber auf dessen Antrag zu vermitteln;
4. Gutachten zu erstatten, die von der Reichsjustizverwaltung oder, bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber, von den Gerichten erfordert werden;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

§ 23

Der Vorstand wie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder die Patentanwaltschaft betreffen, an das Reichspatentamt oder an den Reichsminister der Justiz zu richten.

§ 24

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 25

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Kammer muß berufen werden, wenn vierzig ihrer Mitglieder, ebenso der Vorstand, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Kammer berufen werden muß, erhöht werden.

§ 26

Die Versammlungen der Kammer werden durch schriftliche Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes geschieht durch schriftliche Einladung.

Die Einladung der Mitglieder gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, worüber in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, bekanntgemacht werden. Über an-

dere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 27

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dasselbe gilt für die Wahlen.

Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loß.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung darüber ausgeschlossen.

§ 28

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.

Die Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 29

Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 30

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, ihre Beschlüsse auszuführen und die Urkunden in ihrem Namen zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Rechtsstreitigkeiten.

§ 31

Die Mitglieder der Kammer haben auf die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu geben und den hierzu erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung solcher Anordnungen können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von dreihundert Reichsmark festgesetzt werden. Die Strafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

Gehört die Anordnung oder die Festsetzung der Strafe von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes aus, so ist dagegen Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 32

Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus ihnen je einen Abteilungsvorsitzenden und Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Ort als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 22 Abs. 2, der §§ 25 bis 29, 30 Abs. 1 und des § 31 gelten für die Abteilungen entsprechend.

An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn dies von der Abteilung, dem Vorsitzenden einer Abteilung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.

§ 33

Rückständige Beiträge der Mitglieder werden auf Grund einer Zahlungsaufforderung eingezogen, die vom Schriftführer des Vorstandes ausgestellt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Einziehung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

§ 34

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Reichspatentamts zu. Er entscheidet über Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können vom Reichsminister der Justiz aufgehoben werden.

§ 35

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes und die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind von Gebühren und Stempeln frei, soweit darin nicht ein Rechtsgeschäft beurkundet ist.

§ 36

Der Vorsitzende hat in jedem Jahr dem Reichsminister der Justiz und dem Präsidenten des Reichspatentamts über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes schriftlich zu berichten.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 37

Ein Patentanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verlegt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 38

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark,
4. Löschung in der Liste der Patentanwälte.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 39

Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Diese Mitglieder wählt der Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus; er bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§ 40

Die Einleitung des Verfahrens wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts nach Anhörung des Angeeschuldigten durch das Ehrengericht beschlossen. Der Beschluss hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Er ist dem Angeeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Präsidenten des Reichspatentamts die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 41

Das Ehrengericht kann die Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen. Mit der Führung hat der Präsident des Reichspatentamts ein rechtskundiges Mitglied dieser Behörde zu beauftragen.

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe ver-

pflichtet. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

Der Präsident des Reichspatentamts ist berechtigt, sich jederzeit von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten zu unterrichten.

Führt die Voruntersuchung zu dem Ergebnis, daß die Fortsetzung des Verfahrens nicht gerechtfertigt ist, so beschließt das Ehrengericht die Einstellung des Verfahrens. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Präsidenten des Reichspatentamts die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 42

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte durch eingeschriebenen Brief zu laden. Dem Präsidenten des Reichspatentamts ist der Termin mitzuteilen. Er kann der mündlichen Verhandlung beiwohnen oder sich durch einen Beamten des Reichspatentamts vertreten lassen.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen und über die Verteidigung gelten entsprechend, ebenso für die Beweisaufnahme die Vorschriften im § 41 Abs. 2 dieses Gesetzes. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit in der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes § 172 vorliegen.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 43

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Sie ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind bei einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 44

Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts die Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

Aber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Reichspatentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Die Mitglieder des Reichspatentamts werden für jedes Jahr im voraus vom Reichsminister der Justiz bestellt. Die vier Patentanwälte und ihre Stellvertreter werden ebenso für jedes Jahr im voraus vom Vorstand der Anwaltskammer ausgewählt; dieser bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie zu berufen sind.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 45

Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen.

Dem Angeschuldigten fallen die baren Auslagen zur Last.

§ 46

Geldstrafen (§§ 31, 38) fließen zur Kasse der Kammer.

Die auf Geldstrafe erkennende Entscheidung wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel vollstreckt, die vom Schriftführer des Vorstandes erteilt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Vollstreckung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird vom Schriftführer des Vorstandes betrieben.

§ 47

Ist gegen einen Patentanwalt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beschlossen, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird.

Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Für die Ladung und die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 42. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Das Ehrengericht kann, wenn es auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung der Sache über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Verhandlung nicht erschienen ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichspatentamt und dem Reichsgericht mitzuteilen.

§ 48

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist verboten, vor dem Reichspatentamt, einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit dem Reichspatentamt, Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten, Patentanwälten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Patentanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Patentanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

Ein Patentanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Löschung in der Liste der Patentanwälte zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der im § 38 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

Das Reichspatentamt, die Gerichte und sonstigen Behörden sollen einen Patentanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückschicken.

§ 49

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbot steht dem Patentanwalt die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vorstand der Anwaltskammer einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 2, 3, 5 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechend.

§ 50

Für den Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist, falls erforderlich, vom

Vorstand der Anwaltskammer ein Stellvertreter aus der Zahl der eingetragenen Patentanwälte zu bestellen. Der Patentanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

Ein Patentanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen; an dessen Weisungen ist er nicht gebunden. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 51

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn das ehrengerichtliche Verfahren eingestellt wird (§ 11 Abs. 4) oder eine nicht auf Ausschließung lautende Entscheidung ergeht.

Das Vertretungsverbot ist vom Ehrengericht oder, wenn das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Ehrengerichtshof aufzuheben, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Verhängung des Verbots nicht oder nicht mehr vorliegen.

Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbot, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

In den Fällen der Absätze 1, 2 gilt § 47 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Strafbestimmungen

§ 52

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt oder ähnlich bezeichnet oder sonst durch sein Verhalten den Glauben erweckt, er sei als Patentanwalt eingetragen.

Ebenso wird bestraft, wer dem § 9 Abs. 2 zuwider eine der dort bezeichneten Tätigkeiten ausübt oder sich zu ihrer Übernahme schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anbietet.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934, soweit es sich jedoch um Maßnahmen zu seiner Einführung und zur Überleitung handelt, bereits mit dem Tage

der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2 und die zugehörige Strafvorschrift im § 52 Abs. 2 treten erst am 1. April 1934 in Kraft; bis dahin bleibt § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. 1900 S. 232) in Geltung.

§ 54

Wird die im § 4 Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bereits seit dem 1. Juli 1932 ausgeübt, so verbleibt es wegen ihrer Dauer und Art bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900.

§ 55

Die auf Grund der §§ 1, 16 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 erfolgten Eintragungen behalten ihre Wirkung.

§ 56

Wer, ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein, bereits seit dem 1. April 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt für eigene Rechnung berufsmäßig betreibt, darf die Vertretungstätigkeit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter ausüben.

Dies gilt jedoch nicht für die Fälle des § 10. In den patentamtlichen Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Zurücknahmeverfahren sowie im patentamtlichen Verfahren auf Löschung von Warenzeichen ist die Vertretungsbefugnis auf diejenigen Verfahren und diejenige Instanz beschränkt, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 57

Wer auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen deutschen technischen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat, hierauf bereits seit dem 1. Juli 1924 die Beratung Dritter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und bereits seit dem 1. Juli 1928 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt, kann auf Antrag zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden. Welche technischen Lehranstalten als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Reichspatentamts nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 gelten entsprechend. Vor der Zulassung zur Prüfung ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Kann der Nachweis einer abgeschlossenen technischen Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 nicht erbracht werden, so ist der Präsident des Reichspatentamts ausnahmsweise befugt, nach Anhörung des Vor-

standes der Anwaltskammer die Bewährung in einer seit besonders langer Zeit für eigene Rechnung berufsmäßig ausgeübten Beratungs- und Vertretungstätigkeit als Ersatz für den fehlenden Abschluß der technischen Ausbildung anzuerkennen.

Die Prüfung nach Abs. 1, 2 ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, wie sie bei der praktischen Berufsausübung regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des zur Prüfung Zugelassenen in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes unter Vorlegung der Unterlagen zu stellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die erneute Zulassung zur Prüfung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist beantragt werden.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Vertreter finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 erst Anwendung, sobald unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 4 feststeht, daß ihre Zulassung zur Prüfung nicht mehr in Frage kommt. Der Vertreter bleibt auch dann noch bis zur Beendigung des in der Instanz schwebenden Verfahrens zur Vertretung befugt.

§ 58

Die im § 56 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnissscheins, den der Präsident des Reichspatentamts ausstellt. Das gleiche gilt für die im § 57 bezeichneten Personen bis zu ihrer Eintragung in die Liste der Patentanwälte. Der Antrag auf Ausstellung des Erlaubnissscheins ist innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen. Lehnt der Präsident des Reichspatentamts die Ausstellung des Erlaubnissscheins nach § 56 oder § 57 ab, so ist ausschließlich Beschwerde nach den folgenden Bestimmungen zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung schriftlich beim Reichspatentamt anzumelden. Aber die Beschwerde entscheidet der Ehrengerichtshof endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

Der Erlaubnissschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. Er soll an solche Personen nicht erteilt werden, die auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen worden sind oder denen die Ausschließung angedroht ist.

Die Inhaber des Erlaubnissscheins unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2. Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste

schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 59

Die nach den §§ 56 bis 58 auf Grund des Erlaubnisscheins tätigen Gewerbetreibenden unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht durch den Präsidenten des Reichspatentamts.

Dieser ist berechtigt, wegen Unzuverlässigkeit bei der Beratung Dritter oder aus einem anderen wichtigen Grund den Erlaubnisschein zu entziehen; der davon Betroffene hat sich, bei Vermeidung der im § 52 angedrohten Strafen, jeglicher gewerbsmäßigen Vertretung und jeder sonstigen Betätigung nach § 9 Abs. 2 zu enthalten.

Gegen die vom Präsidenten des Reichspatentamts verfügte Entziehung des Erlaubnisscheins steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zu.

§ 60

Wer die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens bereits seit dem 1. April 1931 berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt und das Gewerbe vor diesem Zeitpunkt nach der Gewerbeordnung § 35 Abs. 7 angemeldet hat, darf diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern er binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes dem Präsidenten des Reichspatentamts seine dahingehende Absicht unter Darlegung der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen anzeigt. Unzulässig ist jedoch die weitere Tätigkeit, wenn sie sich nicht auf das Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes beschränkt oder wenn sie unter einem anderen als dem eigenen Namen ausgeübt wird. Gibt die Tätigkeit zu Anständen Anlaß, so kann der Präsident des Reichspatentamts ihre weitere Ausübung untersagen.

Den im Abs. 1 bezeichneten Personen ist es verboten, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche die genannten Personen betreffen, gelten weiter.

§ 61

Die Vergünstigungen der §§ 56, 57 und 60 können Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nicht arischer Abstammung sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Personen, die bereits seit dem 1. August 1914 die Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung betreiben oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

§ 62

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden haben dem Präsidenten des Reichspatentamts für die zur Durchführung der §§ 58 bis 61 erforderlichen Ermittlungen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Der Präsident kann Zeugen und Sachverständige auch selbst oder durch einen von ihm beauftragten Beamten des Reichspatentamts vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

§ 63

Ehrengerichtliche Verfahren, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ladung zur mündlichen Verhandlung dem Angeeschuldigten bereits zugestellt oder die Voruntersuchung eröffnet ist, werden bis zur Beendigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt; diese bleiben auch für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die in der Instanz ergehenden Entscheidungen bestimmend. Die Voruntersuchung gilt in diesem Sinne als Instanz.

§ 64

Die erste Versammlung der Anwaltskammer wird zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes vom Präsidenten des Reichspatentamts berufen und durch ihn oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Reichspatentamts geleitet. Der Vorsitzende ernannt für die Versammlung aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

§ 65

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner